

IFRS-BULLETIN

Keine Übernahmen von Standards in EU-Recht in Q4/2010

Weitere Veröffentlichungen des IASB: Additions to IFRS 9; Amendments to IFRS 7, IFRS 1, IAS 12; ED/2010/13; Management Commentary

Im Blickpunkt:
Quo vadis Quotenkonsolidierung?



Editorial

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen einen guten Start und begrüßen Sie herzlich zur ersten Ausgabe des "IFRS-Bulletin" in 2011, mit der wir Sie wie bereits im letzten Jahr über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen.

Die angekündigte Übernahme der Improvements to IFRS 2010 steht noch aus, sodass es auf europäischer Ebene im letzten Quartal zu keiner Übernahme in EU-Recht kam. Das Arbeitsprogramm des IASB brachte allerdings einige Neuerungen hervor. Neben einem Exposure Draft zum Hedge Accounting wurden auch partielle Änderungen an IFRS 1, IFRS 7 und IAS 12 veröffentlicht. Schließlich wurde auch der Management Commentary als unverbindliche Vorgabe zur Lageberichterstattung

veröffentlicht sowie IFRS 9 um die bilanzielle Abbildung von finanziellen Verbindlichkeiten ergänzt.

Im Blickpunkt stehen dieses Mal die Regelungen zur Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen infolge des lang erwarteten Abschlusses des Projektes joint arrangements mit der Folge der Abschaffung der Quotenkonsolidierung.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Internationale Rechnungslegung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

NEWSLETTER NR. 1 JANUAR 2011

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zentralabteilung Internationale
Rechnungslegung (ZAIR)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berliner Allee 59
40225 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zair@bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1. Keine Übernahmen in EU-Recht

Im letzten Quartal kam es auf europäischer Ebene zu keiner Übernahme in EU-Recht.

1.2. Aktivitäten auf europäischer Ebene

Am 13. Oktober 2010 hat die Europäische Kommission das Grünbuch zum „Weiteren Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ vorgelegt. Ziel des Grünbuchs ist es laut des zuständigen Kommissars Barnier den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sowie seine Glaubwürdigkeit zu stärken und verloren gegangenes Vertrauen wieder aufzubauen. Im Mittelpunkt steht die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer. Hinterfragt wird insbesondere die Funktion der Prüfungsgesellschaften als Berater und Prüfer des gleichen Unternehmens. Weiterhin wird probelamatisiert, warum Gesellschaften ihre Abschlussprüfer über Jahrzehnte beibehalten und diese selbst auswählen und bezahlen. Das Grünbuch fragt auch, inwiefern eine Förderung des Wettbewerbs vorangetrieben werden kann und ob eine Vereinfachung der Abschlussprüfungspflichten für kleine und mittelgroße Unternehmen sinnvoll ist.

Diskutiert werden Maßnahmen in allen Branchen. Das Grünbuch hat somit auch Auswirkungen für den Mittelstand, obgleich sein Anlass eher Probleme waren, die bei der Prüfung großer börsennotierter (Finanz-)Unternehmen offenbar wurden. Wieweit das Grünbuch die richtigen Fragen bzw. Antworten enthält, muss an dieser Stelle offen bleiben.

2. AKTUELLE VERÖFFENTLICHUNGEN DES IASB

2.1. Additions to IFRS 9 for Financial Liability Accounting

Das Projekt zur Verbesserung der Vorschriften zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten gem. IAS 39 („Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“) ist vom IASB in mehrere Phasen aufgeteilt worden. Am 28. September 2010 wurde IFRS 9 um Vorgaben zur Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten ergänzt und damit die Phase "Klassifizierung und Bewertung" für Finanzinstrumente abgeschlossen. Der in 2009 erschienene IFRS 9 hatte sich ausschließlich mit Finanzinstrumenten auf der Aktivseite beschäftigt.

IFRS 9 führt die Vorgaben für die Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten aus IAS 39 weitgehend fort und belässt es in den wichtigsten Anwendungsfällen bei einer Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten. Ausgenommen von einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten sind auf der Passivseite lediglich Handelsbestände und Derivate sowie finanzielle

Verbindlichkeiten, für welche die fair-value-Option ausgeübt wurde. Als Konsequenz der Fortführung der bisherigen Klassifizierungs- und Bewertungsregeln besteht auch nach künftigem Recht - im Gegensatz zu finanziellen Vermögenswerten wo die Abspaltung eingebetteter Derivate aufgehoben ist - eine Verpflichtung zur Abspaltung eingebetteter Derivate (IFRS 9.BC4.91). Bei der Emission strukturierter Produkte wird somit weiterhin an den Vorgaben des split accounting festgehalten, es besteht daher keine Symmetrie der Vorgaben für finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Die wenigen Änderungen für die bilanzielle Abbildung und Bewertung von Verbindlichkeiten beschränken sich auf die Kategorie "held for trading" und entsprechend gewillkürte Verbindlichkeiten. Eine "hilfsweise" Bewertung zu Anschaffungskosten (at cost) für Derivate, die sich auf nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente beziehen (etwa GmbH-Anteile), ist nicht mehr zulässig. Bei Ausübung der fair-value-Option für finanzielle Verbindlichkeiten sind besondere Bewertungs- und Ausweisvorschriften beachtlich. Die fair-value-Bewertung gewillkürter Finanzverbindlichkeiten ist - das Vorliegen eines accounting mismatch ausgeklammert - wie folgt vorzunehmen:

- Fair-value-Änderungen von Anfang bis zum Ende der Periode sind vollständig in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen.
- Dabei ist jedoch zwischen dem auf die Änderung des eigenen Kreditrisikos entfallenden Anteil der Wertänderung und sonstigen (insbesondere markt-induzierten) Wertänderungen zu unterscheiden.
- Die kreditrisikobedingte Wertänderung ist im other comprehensive income (OCI) zu berücksichtigen, die sonstigen Wertänderungen sind GuV-wirksam.
- Eine spätere Umgliederung aus dem OCI in die GuV (recycling) ist nicht zulässig. Zur Ermittlung des auf das eigene Kreditrisiko entfallenden Anteils der fair-value-Änderung sind die Vorgaben in IFRS 7.B4 heranzuziehen.

Bei Ausübung der fair-value-Option wegen eines accounting mismatch sowie den (originären und derivativen) finanziellen Verbindlichkeiten der Kategorie "held for trading" scheidet eine Aufteilung der fair-value-Änderung aus; eine ergebniswirksame Erfassung ist geboten.

Die Erweiterung von IFRS 9 um finanzielle Verbindlichkeiten führte auch zu Anpassungen der Offenlegungsvorschriften in IFRS 7. U.a. wurden geändert:

- Die bislang generellen Offenlegungsvorschriften in IFRS 7.10 für die Ausübung der fair-value-Option für eine finanzielle Verbindlichkeit gelten fortan nur dann, wenn die Option ausgeübt wurde und die kreditrisikobedingten Zeitwertänderungen im OCI zu erfassen sind.
- Der neue IFRS 7.10A verlangt die Offenlegung der kreditrisikobedingten Zeitwertänderungen bei Aus-

übung der fair-value-Option. Weiterhin wird in IFRS 7.11(a) eine detaillierte Beschreibung der Methoden gefordert. Künftig ist eine Angabe der Methoden, die zur Ermittlung der kreditrisikobedingten Zeitwertänderungen angewandt wurden sowie eine Erklärung für deren Anwendung vorgesehen.

Ein endorsement für IFRS 9 steht aber weiterhin aus.

Literatur: Christian, PiR 1/2011, S. 6ff.

2.2. Amendments to IFRS 7 Disclosures - Transfers of Financial Assets

Am 7. Oktober 2010 hat das IASB Änderungen an IFRS 7 im Zusammenhang mit dem nicht mehr verfolgten Projekt Derecognition veröffentlicht. Entgegen der ursprünglichen Zielsetzung des Projektes die Ausbuchungsregeln selbst zu überarbeiten, enthält die Änderung nur eine Erweiterung der Angabepflichten bei Übertragung von finanziellen Vermögenswerten (etwa Verbriefungen). Die Änderung sieht erweiterte Offenlegungsvorschriften vor, um bei übertragenen aber nicht oder nicht vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten die Beziehung zwischen diesen Vermögenswerten und den zugehörigen Verbindlichkeiten zu zeigen. So ist z.B. die Art der Chancen und Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, anzugeben. Weiterhin ist bei ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten Art und Risiko aus dem anhaltenden Engagement offenzulegen. Vorgesehen ist hier u.a. die Angabe des maximalen Verlustpotenzials aus dem anhaltenden Engagement sowie eine Restlaufzeitenanalyse zukünftiger Zahlungsabflüsse.

Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2011 beginnen, eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Im ersten Jahr der Anwendung sind Unternehmen von Vergleichsangaben für Vorperioden befreit. Eine Übernahme in EU-Recht wird für Q2/2011 erwartet.

2.3. Amendments to IFRS 1 - Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates for First-time Adopters

Das IASB hat am 20. Dezember 2010 Änderungen an IFRS 1 vorgenommen. Die Änderungen beruhen auf dem im September veröffentlichten ED/2010/10 - Removal of Fixed Dates for First-time Adopters sowie dem ED/2010/12 - Severe Hyperinflation. Die erste Änderung betrifft IFRS-Erstanwender, deren funktionale Währung im Übergangszeitpunkt auf IFRS als hyperinflationär gilt. Hiernach dürfen die betreffenden Vermögenswerte und Schulden in der Eröffnungsbilanz zum fair value bewertet werden. Die zweite Änderung betrifft den Übergangszeitpunkt auf die IFRS. Die für bestimmte Ausnahmen bisher bestehende Erleichterung für Vorgänge aus der Zeit vor dem „1. Januar 2004“ wird durch „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“ ersetzt. Die Änderung ist anzuwenden auf Berichtsperioden beginnend am oder nach dem 1. Juli 2011, eine

vorzeitige Anwendung ist möglich. Eine Übernahme in EU-Recht wird für Q3/2011 erwartet.

2.4. IAS 12 - Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets

Das IASB hat am 20. Dezember 2010 eine Änderung an IAS 12 veröffentlicht. Grundlage der Änderung stellt der am 10. September 2010 veröffentlichte ED/2010/11 dar. Die Änderungen beziehen sich auf die Bewertung latenter Steuern. In der derzeitigen Fassung des IAS 12 hängt die Bewertung latenter Steuern bei gespaltenen Steuersätzen (capital gain taxes) davon ab, ob der Buchwert eines Vermögenswerts zukünftig voraussichtlich durch Veräußerung oder Nutzung realisiert werden kann (IAS 12.51). Die Neuregelung sieht die Einführung einer widerlegbaren Vermutung vor, nach der bestimmte Vermögenswerte vollumfänglich durch Veräußerung realisiert werden, wenn dem Unternehmen nicht eindeutige Hinweise dafür vorliegen, dass die Verwertung/Nutzung auch auf eine andere Art und Weise erfolgt. Während der ED eine Anwendung auf zum fair value bewertete Renditeimmobilien, Sachanlagen sowie immaterielle Vermögenswerte vorsah, beschränkt sich die endgültige Fassung lediglich auf Renditeimmobilien. Der Grund für die Einschränkung liegt in der angeführten Kritik, dass Sachanlagevermögen nicht mit der Absicht einer (kurzfristigen) Veräußerung gehalten wird. Die Leitlinien wurden in IAS 12 integriert und SIC 21 im Rahmen der Überarbeitung zurückgenommen. Die Änderung ist auf Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 01. Januar 2012 anzuwenden. Eine Übernahme in EU-Recht steht noch aus, wird aber für Q3/2011 erwartet.

Literatur: Fischer, PiR 11/2010, S. 329ff.

2.5. ED/2010/13 - Hedge Accounting

Am 9. Dezember 2010 hat das IASB den ED/2010/13 - Hedge Accounting veröffentlicht, der die dritte und letzte Phase des Gesamtprojekts zur vollständigen Überarbeitung und Ersetzung von IAS 39 darstellt. Laut ED soll sich die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften zukünftig enger am unternehmensinternen Risikomanagement orientieren. Bei der Würdigung von Sicherungsgeschäften und -beziehungen wird in Zukunft vordergründig das Risikomanagement des Unternehmens zu würdigen sein. Die für die Praxis wesentlichen Änderungen gegenüber den bestehenden Regelungen in IAS 39 sollen nachfolgend kurz dargestellt werden:

- **Sicherbare Grundgeschäfte:** Mehrere Grundgeschäfte dürfen unter den neuen Bedingungen auch zu einem Portfolio zusammengefasst bzw. ein einzelnes Grundgeschäft in Komponenten zerlegt werden. Nach geltendem Recht ist für nicht-finanzielle Vermögenswerte und Schulden lediglich eine separate Absicherung von Fremdwährungsrisiken zulässig. Die Abbildung eines Grundgeschäfts bzw. einzelner Risiken in einer Sicherungsbeziehung setzt allerdings deren zuverlässige Bewertbarkeit voraus.

- Änderung der Effektivitätsanforderungen: Die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen setzt unverändert eine formelle Dokumentation der Zuordnungsentscheidung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument sowie jeweils eine Effektivitätsmessung voraus. Letztere soll nun systematisch erfolgen, indem schon bei Begründung der Sicherungsbeziehung eine Erwartungshaltung hinsichtlich der Effektivität zu bilden und dann laufend mit dem tatsächlichen Grad der Effektivität abzugleichen ist (hedge effectiveness assessment). Bei der Überwachung der Effektivität ist jedoch nicht die Einhaltung einer vordefinierten Schwankungsbreite von 80% bis 125% gefordert. Gefordert ist auch keine vollkommene Effektivität (100%), vielmehr sollen die zuvor dokumentierten Ziele der Risikoabsicherung in einem hohen Maße erreicht werden. Einschränkend darf die Risikoneutralisierung aber kein Zufallsprodukt sein (unbiased result).
- Beendigung von Hedgebeziehungen: Bei im Zeitablauf nachlassender Effektivität muss ggf. eine Anpassung der Sicherungsbeziehung erfolgen. Die Auflösung von Sicherungsbeziehungen ist demnach nicht allein aufgrund einer neutralisierbaren Ineffektivität zulässig. Zwar ist ein Wahlrecht zur Auflösung von Sicherungsbeziehungen im Gegensatz zu den bestehenden Regelungen nicht mehr vorgesehen. Allerdings erscheint die neue Vorgabe, Hedgebeziehungen nur im Fall einer Änderung im Risikomanagement zwingend aufzulösen, ermessensbehaftet.
- Fair value hedges: Die Bilanzierung von fair value hedges nähert sich dem (unveränderten) cashflow hedge accounting an. Wertänderungen des Grund- und Sicherungsgeschäfts sind zukünftig beidseitig ergebnisneutral im OCI auszuweisen, soweit der hedge effektiv ist. Bei Ineffektivitäten ist der ineffektive Teil der Sicherungsbeziehung aus dem OCI dennoch erfolgswirksam umzubuchen. Im bilanziellen Ausweis des Grundgeschäfts ergibt sich ebenfalls eine Neuerung, indem künftig die durch ein Sicherungsinstrument dem Grunde nach abgesicherten fair value-Schwankungen während des Bestehens der Sicherungsbeziehung offen unter dem Bilanzposten des Grundgeschäfts auszuweisen sind.
- Cashflow hedges: Wertschwankungen aus Sicherungsinstrumenten, die künftige cashflows absichern sollen, sind wie bisher mit ihrem effektiven Teil erfolgsneutral im OCI in einer gesonderten Rücklage (cashflow hedge reserve) anzusammeln. Mit Eintritt des gesicherten Zahlungsstroms sind die angesammelten Wertschwankungen immer dann erfolgsneutral umzubuchen, wenn der Zahlungsmittelzufluss bzw. -abfluss in dem Ansatz einer nicht-finanziellen Schuld bzw. eines nicht-finanziellen Vermögenswerts mündet. Minderungen der Rücklage sind dabei zukünftig zwingend als Buchwertanpassung (basis adjustment) eines nicht-finanziellen Vermögenswerts bzw. einer nicht-finanziellen

Schuld zu erfassen (Streichung des bisherigen Wahlrechts des IAS 39.98).

- Anhang: IFRS 7 wird um detaillierte Offenlegungsvorschriften ergänzt, u.a. zur Risikomanagementstrategie, zu Effekten der Risikoabsicherung auf die Höhe, den zeitlichen Anfall sowie die Unsicherheit von künftigen Zahlungsmittelzuflüssen und -abflüssen sowie zu den quantitativen Auswirkungen der Bilanzierung von Sicherungsinstrumenten auf die Gesamtergebnisrechnung, die Bilanz sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung.

Die Kommentierungsfrist zum ED läuft noch bis zum 9. März 2011. Vorgesehen ist eine Integration der Vorschläge in den bestehenden IFRS 9 in Q2/2011.

2.6. Practice Statement Management Commentary

Das IASB hat am 8. Dezember 2010 das Practice Statement Management Commentary veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um die erste Veröffentlichung des IASB dieser Art. Das Practice Statement enthält Leitlinien für die Erstellung und Darstellung eines den IFRS-Abschluss erläuternden und ergänzenden Berichts (Lagebericht) sowie die Beschreibung von Grundsätzen. Das Practice Statement selbst stellt keinen IFRS dar, enthält somit keine verpflichtenden und konkreten Vorgaben. Ein Unternehmen muss nicht einen im Einklang mit dem Practice Statement stehenden Managementbericht erstellen, um einen IFRS-konformen Abschluss vorzuweisen.

Mit dem Lagebericht besteht in Deutschland bereits ein vergleichbares nationales Berichtsinstrument. Die Anforderungen des Practice Statement stehen nicht im Widerspruch mit den handelsrechtlichen Vorschriften, enthalten bzgl. der Berichterstattung über Managementziele und Strategien aber einen über die HGB-Vorschriften hinausgehenden Inhalt.

Literatur: Fischer, PiR 1/2011, S. 21ff.

2.7. Konsultationsdokument „Effective Dates and Transition Method

Des Weiteren haben der IASB und das FASB bereits am 19. September 2010 das Konsultationsdokument „Request for Views on Effective Dates and Transition Methods“ veröffentlicht. Beide Standardsetter wollen damit Meinungen einholen, wann neue Rechnungslegungsstandards, die im Rahmen der Konvergenzbestrebungen entstehen, in Kraft treten sollen.

Vor dem Hintergrund des Abschlusses vieler großer Projekte in 2011, werden Stellungnahmen erbeten, ob und wie die Daten des Inkrafttretens gestaffelt werden sollen, um die Belastung für die betroffenen Parteien zu reduzieren. Stellungnahmen können bis zum 31. Januar 2011 eingereicht werden.

2.8. Änderung des Arbeitsplans des IASB

Das IASB und FASB haben am 22. September 2010 über die Fertigstellung der Projekte Reporting Entity (Framework, Phase D), Financial Statement Presentation sowie Financial Instruments with Characteristics of Equity aufgrund der Vielzahl parallel laufender Projekte und des Zeitplans diskutiert. Aufgrund des gemeinsamen Beschlusses, dass alle drei Projekte eine umfassendere Zuwendung erfordern sei, eine Verzögerung oder Verschiebung unvermeidlich. Konkrete Beschlüsse zur Änderung des Arbeitsplans wurden jedoch noch nicht gefasst.

Insbesondere die Überarbeitung zur Eigenkapitalabgrenzungsfrage ist somit aufgeschoben. Voraussichtlich bis Mitte nächsten Jahres kann weder mit den zuletzt geplanten, selektiven Änderungen zu IAS 32 (bzgl. Klassifizierung kündbarer Instrumente, Behandlung wandelbarer Instrumente) noch mit einer Überarbeitung der Regelungen zur Abgrenzung des Kapitals gerechnet werden.

2.9. Nachfolger des IASB-Vorsitz ernannt

Die International Financial Reporting Standards Foundation hat am 12. Oktober 2010 die Ernennung von Hans Hoogervorst als Vorsitzenden und Ian Mackintosh als stellvertretenden Vorsitzenden des IASB bekanntgegeben.

Hans Hoogervorst wird Nachfolger von Sir David Tweedie, dessen Amtszeit Ende Juni 2011 endet. Hoogervorst ist gegenwärtig Vorsitzender der niederländischen Finanzmarktaufsicht AFM, Vorsitzender der International Organization of Securities Commissions IOSCO und Co-Vorsitzender der Financial Crisis Advisory Group. Alle diese Ämter sollen mit Beginn seines Amtsantritts niedergelegt werden.

3. IM BLICKPUNKT

3.1. Hintergrund

Für gemeinschaftliche wirtschaftliche Aktivitäten sehen die IFRS gesonderte Vorgaben zur bilanziellen Erfassung vor. Angesprochen ist die Bilanzierung eines joint venture (im weiteren Sinne gem. IAS 31.3), also die vertragliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien über eine wirtschaftliche Tätigkeit unter gemeinschaftlicher Führung (joint control). Werden gemeinschaftliche wirtschaftliche Aktivitäten in einer selbständigen unternehmerischen und rechtlichen Einheit (jointly controlled entity) gebündelt, ergeben sich besondere Fragen zur Bilanzierung und Konsolidierung von Anteilen an der Gesellschaft im Abschluss des Partnerunternehmens (venturer). Nach bislang geltendem Recht kann die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss eines venturer wahlweise durch Quotenkonsolidierung (IAS 31.30) oder nach der equity-Methode (IAS 31.38) bilanziert werden.

3.2. Projekt joint arrangements

Bereits Ende 2007 wurde ED 9 Joint Arrangements, welcher endgültig IAS 31 und SIC-13 ersetzen soll, vorgelegt, der zur Konvergenz der IFRS mit den US GAAP beitragen soll. Für die Überarbeitung waren zwei Aspekte maßgeblich:

- Ein joint arrangement soll einem rights-of-use Ansatz folgend - konzeptionell ähnlich ED Leases - an den Rechten und Pflichten, welche die Beteiligten an dem jeweiligen joint arrangement haben ausgerichtet werden, d.h. es werden die vertraglichen Rechte und Pflichten der Partnerunternehmen an einer gemeinschaftlichen Aktivität abgebildet.
- Beteiligungen an joint ventures in der Form von Gemeinschaftsunternehmen dürfen künftig nicht mehr nach der bislang nach IFRS zulässigen Quotenkonsolidierung abgebildet werden, sondern sind analog den US-amerikanischen Regelungen (APB 18; EITF 00-01) mittels der Equity-Methode abzubilden.

Die primären Rechenwerke Konzernbilanz, Konzerngesamtergebnisrechnung sowie Konzernkapitalflussrechnung würden dann anteilige Vermögenswerte, Schulden sowie Ertrags- und Aufwandsbestandteile nicht mehr als solche „on balance“ zeigen. Ein erwarteter Projektabschluss mit Veröffentlichung eines finalen IFRS war für das zweite Quartal des Jahres 2009 vorgesehen, ist aber wegen erheblicher konzeptioneller Kritik am ED und in der Folge dringlicher Projekte (u.a. Financial Instruments und Leases) immer weiter aufgeschoben worden. Nunmehr ist ein finaler IFRS angekündigt für Q1/2011, der gleichzeitig eine Einstellung des langfristigen joint venture-Projekts zur Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen bedeutet.

3.3. Konzeptionelle Beurteilung

Der ED weist - auch durch die vielen Kommentierungen angeführt - konzeptionelle Defizite auf. Als konstitutiver Inhalt des ED zu joint arrangements bleibt die Vorschrift, Gemeinschaftsunternehmen at equity zu konsolidieren. Zur Technik der equity-Methode wird jedoch nur auf den Standard für assoziierte Unternehmen IAS 28 verwiesen. Ein solcher Verweis ist zweckmäßig, führt aber auch zu der Frage, welchen Sinn überhaupt noch ein eigener Standard für joint arrangements hat:

- Im joint assets und operations betreffenden Teil ist er deklaratorisch und damit überflüssig.
- Im Gemeinschaftsunternehmen betreffenden Teil schafft er Gleichheit mit der Konsolidierung assoziierter Unternehmen, behandelt die Rechtsfolgen dieser Gleichheit aber nicht selbst, sondern nur durch Verweis.

Da die Konsolidierung von Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen somit gleichgestellt wird, ist fraglich warum beide Beteiligungsformen noch - bzw.

weiterhin – im Rahmen verschiedener IFRS unterschieden werden.

Der Anteil an einem Gemeinschaftsunternehmen vermittelt Einfluss auf ein anderes Unternehmen, sogar Vetomacht, aber keine Möglichkeiten, über dessen Vermögenswerte und Schulden frei zu verfügen. Der venturer hat, bezogen auf den einzelnen Vermögenswert des Gemeinschaftsunternehmens, weder einen realen noch einen ideellen Eigentumsanteil, über den er individuell verfügen könnte. Er kann vielmehr nur insgesamt über die Fortsetzung oder Einstellung seines Engagements im Gemeinschaftsunternehmen, also über Beibehaltung oder Veräußerung der Beteiligung entscheiden. Unter diesen Umständen sollte die Beteiligung Bilanzierungsgegenstand sein und nicht das vermeintlich „dahinter liegende“ Vermögen.

3.4. Praktische Erleichterungen und Bedenken

Auch aus praktischen Erwägungen spricht mehr für die Abschaffung der Quotenkonsolidierung und somit für die equity-Konsolidierung als dagegen. Zwar sind auch bei der Anwendung der equity-Methode in einer Nebenrechnung stille Reserven und ein goodwill aufzudecken, die planmäßige Fortschreibung ist jedoch deutlich einfacher als bei der Quotenkonsolidierung. Da nur ein Wert in Bilanz und Gesamtergebnisrechnung gezeigt wird, kommt es auf die genaue Höhe der stillen Reserven und der Restnutzungsdauer der Vermögenswerte des Beteiligungsunternehmens nicht an. Angemessene Schätzungen auf aggregierter Basis reichen aus, um den ohnehin nur saldiert gezeigten Bilanz- und GuV-Wert planmäßig fortzuentwickeln.

Auch die Frage der außerplanmäßigen Abschreibung gestaltet sich für die equity-Methode einfacher: Auf ein eventuelles impairment wird die Beteiligung als ganzes getestet, indem deren Buchwert mit dem Barwert der erwarteten Ausschüttungen verglichen wird. Bei quotaler Konsolidierung sind hingegen den allgemeinen Regeln von IAS 36 folgend Betrachtungen auf der Ebene sog. zahlungsmittelgenerierender Einheiten (CGU) erforderlich. Der aus quotaler Konsolidierung aufgedeckte goodwill kann dabei regelmäßig nicht einer CGU „joint venture“ zugeordnet werden, sondern ist unter Beachtung erwarteter Synergien auf eine oder mehrere andere CGUs zu verteilen. Schon diese Zuordnung ist schwierig. Die Komplexität wird noch verstärkt, wenn die einzelnen Vermögenswerte regelmäßig anders zugeordnet werden müssen als der goodwill, de facto also mehrere impairment-Tests über den gleichen Gegenstand „Beteiligung an einem joint venture“ laufen.

Allerdings ergeben sich auch für die Anwendung der equity-Methode besondere Anwendungsfragen als Folge der Überarbeitung der Definitionen. Dem rights-of-use Ansatz folgend, soll durch die getrennte Darstellung einzelner Komponenten die bilanzielle Darstellung unabhängiger von der rechtlichen und formalen Ausgestaltung des joint arrangement gestaltet

werden. Dies wiederum verlangt, dass die assets der jeweiligen arrangements in ihre zugrunde liegenden Rechte aufgeteilt und einzeln erfasst werden müssen. Vorgesehen ist, erst alle Verwertungsrechte mit Verbindung zu joint operations und joint assets zu identifizieren (exclusive rights to a share of the asset and the economic benefits generated from that asset), bevor die Residualgröße als eigentliches joint venture betrachtet werden kann.

Fraglich bleibt allerdings, wie sich bei einem pauschalen Kaufpreis (sog. lump-sum price) überhaupt einzelne Rechte separieren und zuweisen lassen, da Marktpreise für spezifische und individuelle (Nutzungs-)Rechte im Zweifelfalls kaum vorliegen werden. Genauso fraglich bleibt wie die equity-Bewertung auf die sich ergebende Residualgröße vorzunehmen ist.

Literatur: Lüdenbach/Hoffmann, IFRS-Kom., 8. Aufl. 2010, §34.

HAMBURG (ZENTRALE)

Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
Telefon: 040 30293-0
Telefax: 040 337691
E-Mail: hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: 030 885722-0
Telefax: 030 8838299
E-Mail: berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 52084-0
Telefax: 0521 52084-84
E-Mail: bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: 0228 9849-0
Telefax: 0228 9849-450
E-Mail: bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 126-128
28195 Bremen
Telefon: 0421 59847-0
Telefax: 0421 59847-75
E-Mail: bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: 0471 8993-0
Telefax: 0471 8993-76
E-Mail: bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: 0231 419040
Telefax: 0231 4190418
E-Mail: dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: 0351 86691-0
Telefax: 0351 86691-55
E-Mail: dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 1371-0
Telefax: 0211 1371-120
E-Mail: duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: 0361 3487-0
Telefax: 0361 3487-11
E-Mail: erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: 0201 87215-0
Telefax: 0201 87215-800
E-Mail: essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: 0461 90901-0
Telefax: 0461 90901-1
E-Mail: flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt/Main
Telefon: 069 95941-0
Telefax: 069 554335
E-Mail: frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 28281-0
Telefax: 0761 28281-55
E-Mail: freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: 0511 33802-0
Telefax: 0511 33802-40
E-Mail: hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: 0561 70767-0
Telefax: 0561 70767-11
E-Mail: kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: 0431 51960-0
Telefax: 0431 51960-40
E-Mail: kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: 0261 88417-0
Telefax: 0261 88417-30
E-Mail: koblenz@bdo.de

KÖLN

Konrad-Adenauer-Ufer 79-81
50668 Köln
Telefon: 0221 97357-0
Telefax: 0221 7390395
E-Mail: koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: 0341 9926600
Telefax: 0341 9926699
E-Mail: leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: 0451 70281-0
Telefax: 0451 70281-49
E-Mail: luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Radlkoferstraße 2
81373 München
Telefon: 089 55168-0
Telefax: 089 55168-199
E-Mail: muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: 0381 493028-0
Telefax: 0381 493028-58
E-Mail: rostock@bdo.de

STUTTGART/LEONBERG

Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg
Telefon: 07152 971-50
Telefax: 07152 971-800
E-Mail: leonberg@bdo.de

TROISDORF

Siebengebirgsallee 84
53840 Troisdorf
Telefon: 02241 97994-0
Telefax: 02241 97994-25
E-Mail: troisdorf@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 99042-0
Telefax: 0611 99042-99
E-Mail: wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

BDO Global Coordination B.V.
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: ++32-2/778 01 30
Telefax: ++32-2/778 01 43
E-Mail: bdoglobal@bdoglobal.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Friedrich J. Ziegler • Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) • WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Uwe Rittmann • WP StB Michael Rohardt • WP StB Roland Schulz • Stellv.: WP Dr. Christian Gorny Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berliner Allee 59
40225 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zair@bdo.de

www.bdo.de

